

**Satzung zur  
Aufhebung der Betriebssatzung  
für die Stadtbetriebe Heiligenhaus  
vom 12.11.2008**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 29.10.2008 folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Stadtbetriebe Heiligenhaus vom 11.12.2006 beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für die Stadtbetriebe Heiligenhaus vom 11.12.2006 wird mit Ablauf des 31.12.2008 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 29.10.2008 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Stadtbetriebe Heiligenhaus vom 12.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 12. November 2008

i.V.

gez. Beck

Erster Beigeordneter/Kämmerer

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 13.11.2008